



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 4

Brilon, 18.07.2019

Jahrgang 49

INHALT:

- 1) Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle „Rixener Straße“ Gemarkung Brilon, Flur 58 Flurstück 859
- 2) Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die Flurbereinigung Bergwiesen Winterberg - Naturschutz
- 3) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2018
- 4) Bekanntmachung über den beantragten Verkauf der Wegeparzellen „Haidland“, Gemarkung Rösenbeck, Flur 4, Flurstück 102 (tlw.)
„Im alten Fils“, Gemarkung Rösenbeck, Flur 4, Flurstück 175
„Haidland“, Gemarkung Rösenbeck, Flur 4 Flurstück 193
- 5) Bekanntmachung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a „Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite“
- 6) Bekanntmachung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 „Industriegebiet in der Dollenseite“



Bekanntmachung

Über die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle »Rixener Straße«, Gemarkung Brilon, Flur 58, Flurstück 859.


Die Einziehung der genannten Wegeparzelle mit einer Fläche von ca. 40 qm wurde beantragt.

Dieser Antrag wird gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die beantragte Einziehung der Wegefläche können während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 11 erhoben und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

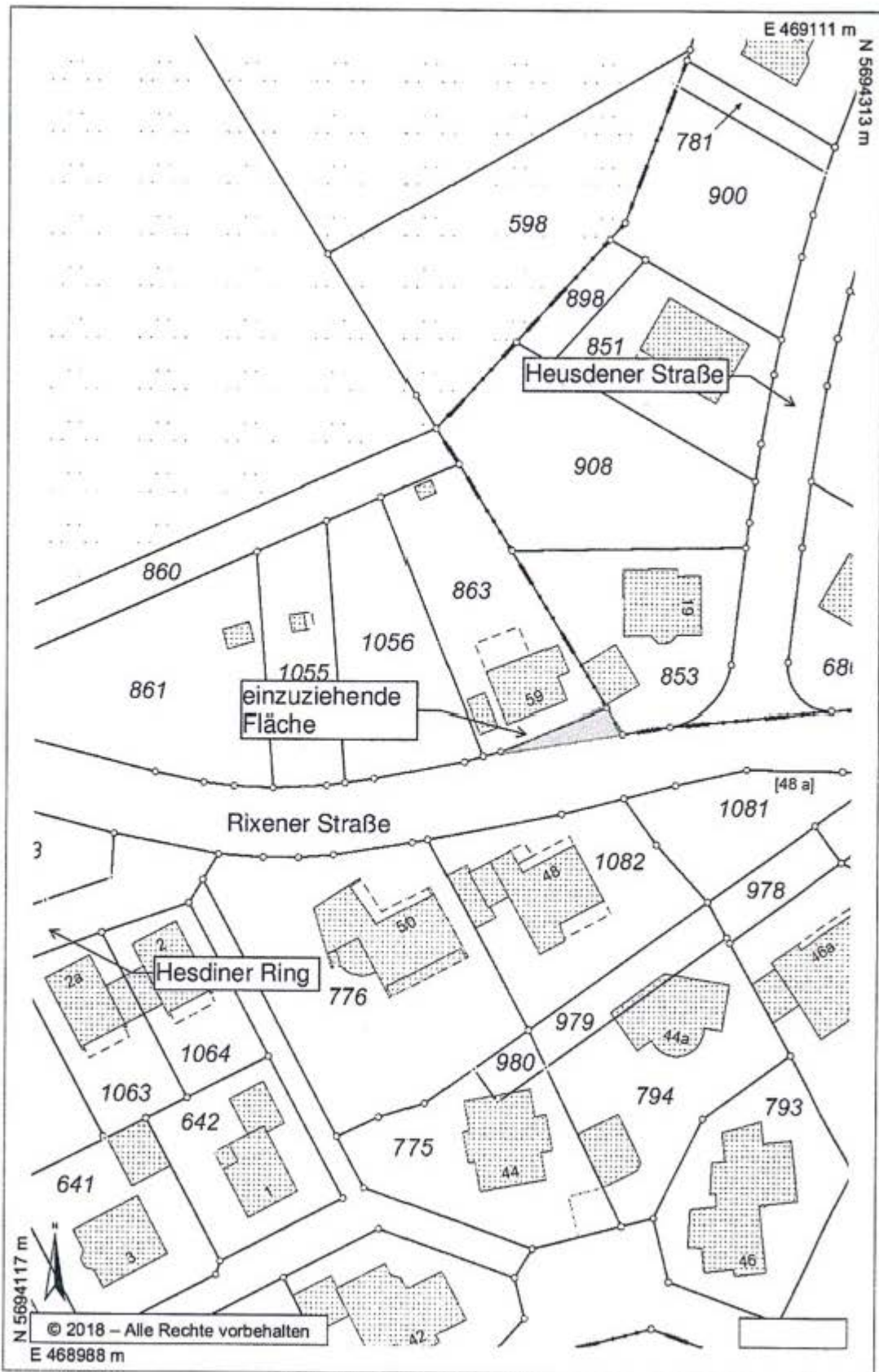
Brilon, den 6. Mai 2019

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage



Vereinfachte Flurbereinigung
Bergwiesen Winterberg Az.: 6 11 11
Flurbereinigungsteilgebiet Bergwiesen Winterberg - Naturschutz Az.: 6 11 11/2

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

- gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verfahrensfläche im **Flurbereinigungsverfahren Bergwiesen Winterberg** des **Flurbereinigungsteilgebietes Bergwiesen Winterberg - Naturschutz** durch 29 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung geändert.

Die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 30 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke sind nachfolgend aufgeführt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Brilon	Scharfenberg	6	66
		3	439/218
		4	70, 304/56, 307/71
	Rösenbeck	6	74, 75, 77, 79
		8	59, 65
Hallenberg	Braunshausen	13	56
	Hesborn	27	20, 41, 44, 46
	Liesen	4	205
		9	44
Marsberg	Beringhausen	1	11
		2	177/32
		5	98
		7	27, 90, 93, 236/88, 252, 254, 312 - 315, 319, 320, 322 - 325, 345, 346
	Giershagen	3	82, 122, 194
	Obermarsberg	6	145, 157, 158, 160
	Oesdorf	9	208, 877, 1110
	Padberg	5	66, 68
8		56, 93	
Medebach	Oberschledorn	7	95/1

	Medelon	4	13
	Medebach	1	121
		24	190/2, 190/3
		49	27
Meschede	Visbeck	6	60
Olsberg	Assinghausen	4	166
	Gevelinghausen	5	645, 647, 648, 660
		7	132, 153
Rüthen	Kallenhardt	15	75
Winterberg	Niedersfeld	6	42, 49, 55
	Elkeringhausen	2	54, 55
Schmallenberg	Oberkirchen	54	12

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag


(Böhm)





Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2018

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH hat am 11. März 2019 den Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2018 wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva	55.589,45 Euro
Jahresfehlbetrag entsprechen Gewinn- und Verlustrechnung	24.657,35 Euro

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, dass der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 24.657,35 Euro von den Gesellschaftern Stadt Brilon und Luftsportverein Brilon e. V. abzudecken ist.

Weiter hat die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer für das Jahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist mit Datum vom 05. April 2019 bereits im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Der Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2018 und die Entlastung des Geschäftsführers werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 kann bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 36, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) eingesehen werden.

Brilon, den 15. Mai 2019

Martina Schönfelder
(Geschäftsführerin)



Bekanntmachung

über den beantragten Verkauf der Wegeparzellen

»Haidland«, Gemarkung Rösenbeck, Flur 4, Flurstück 102 (tlw.) in einer Größe von ca. 7100 qm,
»Im alten Fils«, Gemarkung Rösenbeck, Flur 4, Flurstück 175 in einer Größe von 455 qm,
»Haidland«, Gemarkung Rösenbeck, Flur 4, Flurstück 193 in einer Größe von ca. 1092 qm,

Dieser Antrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bedenken oder Einwendungen gegen den beantragten Verkauf der Wegeflächen können bis zum **10. Oktober 2019** während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

Brilon, den 9. Juli 2019

Stadt Brilon
Der Bürgermeister

Dr. Bartsch



Anlage

E 481059 m

N 5697203 m

L 637 in FR Madfeld

einziehende Wegeparzellen

Steinbruch

B 7 in FR Marsberg

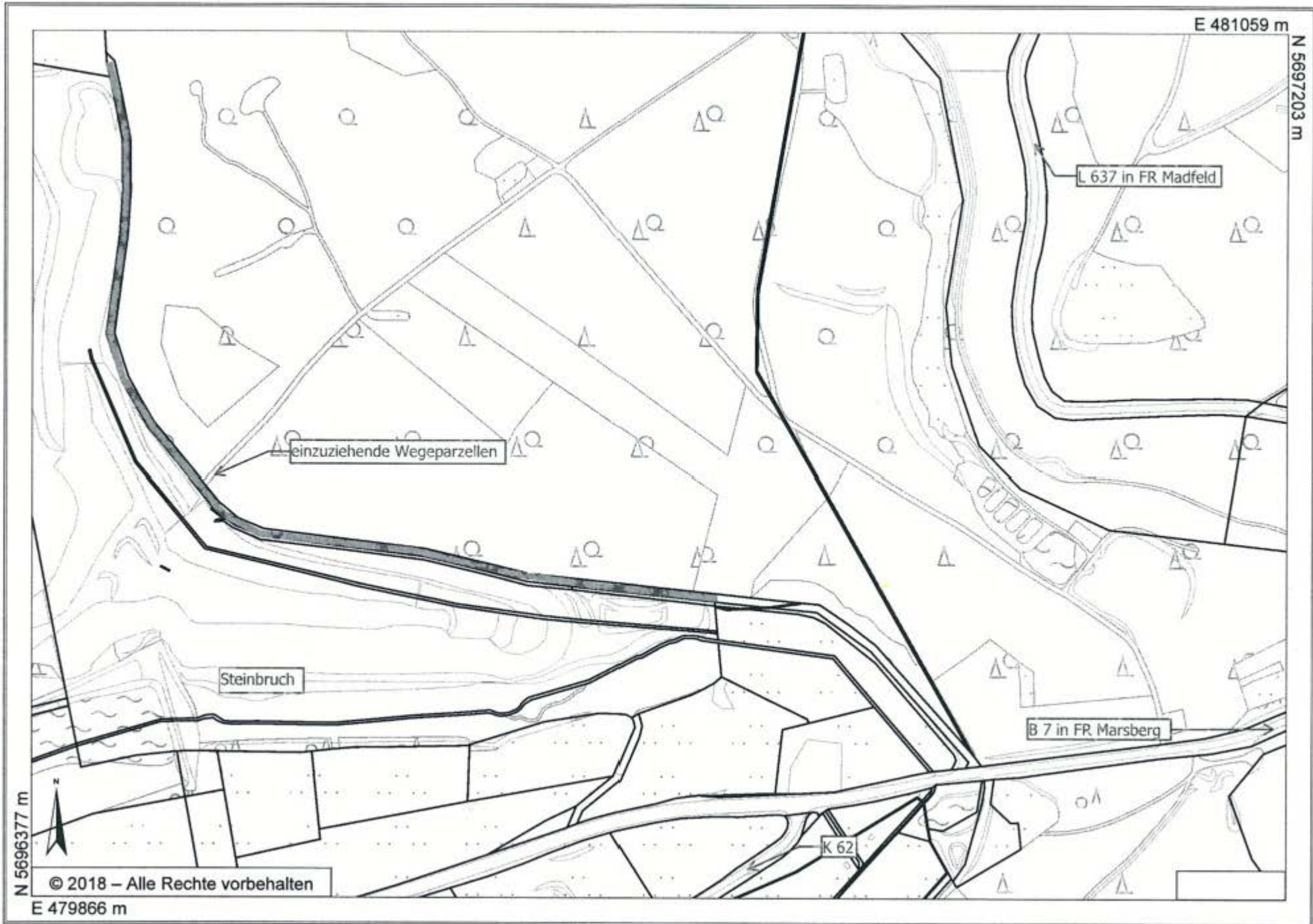
K 62

N 5696377 m



© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

E 479866 m



Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 10 (1) i.V.m. § 13 BauGB als Satzung und die Begründung."

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11.07.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend wird der geänderte Bebauungsplan gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diese Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 15. Juli 2019

Der Bürgermeister





Dr. Bartsch

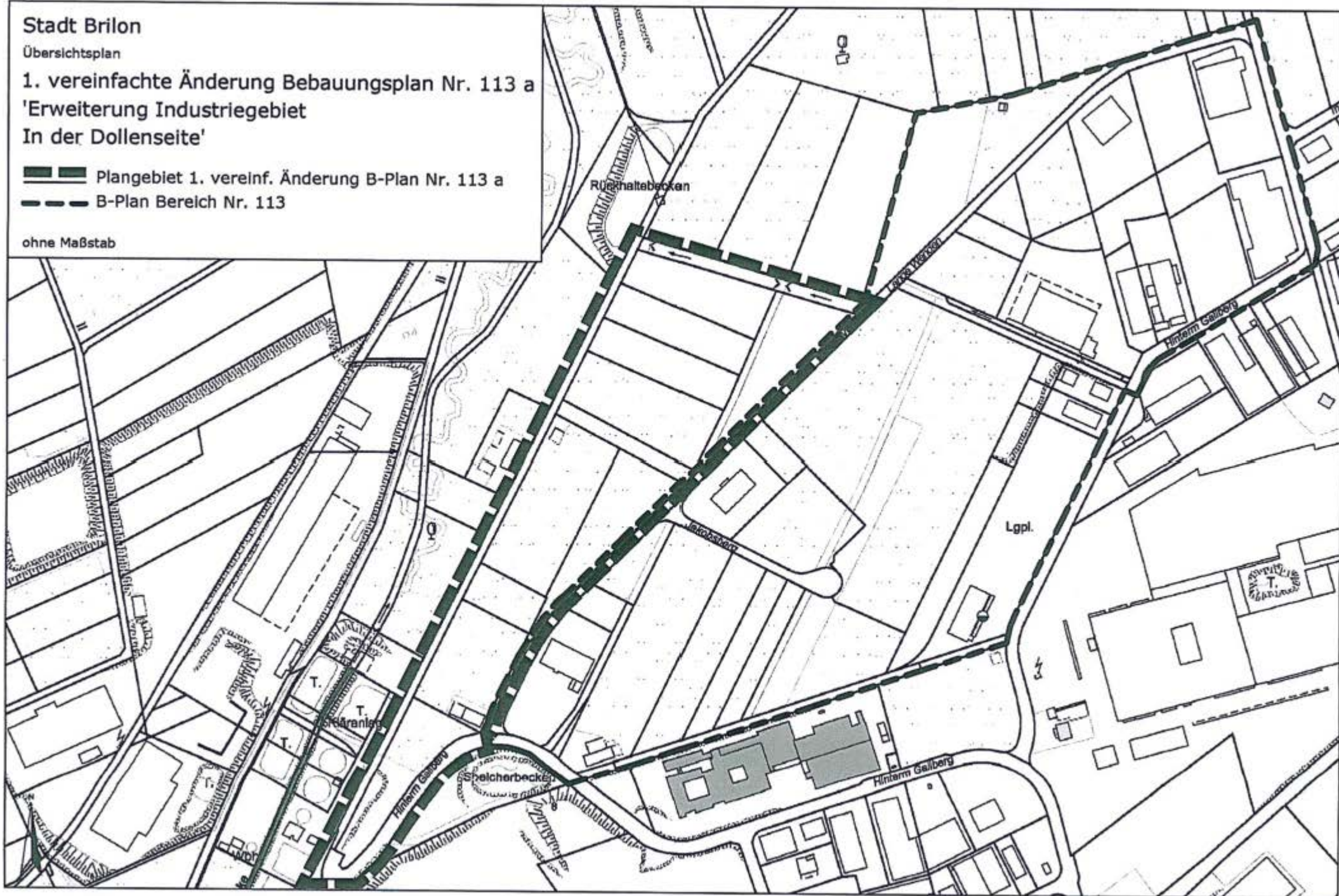
Stadt Brilon

Übersichtsplan

1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 113 a 'Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite'

-  Plangebiet 1. vereinf. Änderung B-Plan Nr. 113 a
-  B-Plan Bereich Nr. 113

ohne Maßstab



Bekanntmachung

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 10 (1) i.V.m. § 13 BauGB als Satzung und die Begründung."

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11.07.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend wird der geänderte Bebauungsplan gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diese Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 15. Juli 2019

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Stadt Brilon

Übersichtsplan

2. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 113 'Industriegebiet In der Dollenseite'

- B-Plan Bereich Brilon-Stadt Nr. 113
- Änderungsbereich
- B-Plan Bereich Brilon-Stadt Nr. 113 a

ohne Maßstab

